

GEMEINDE ALTENHAGEN

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1

- WOHNGEBIET MÜHLENBERG -

PLANZEICHNUNG

TEIL A

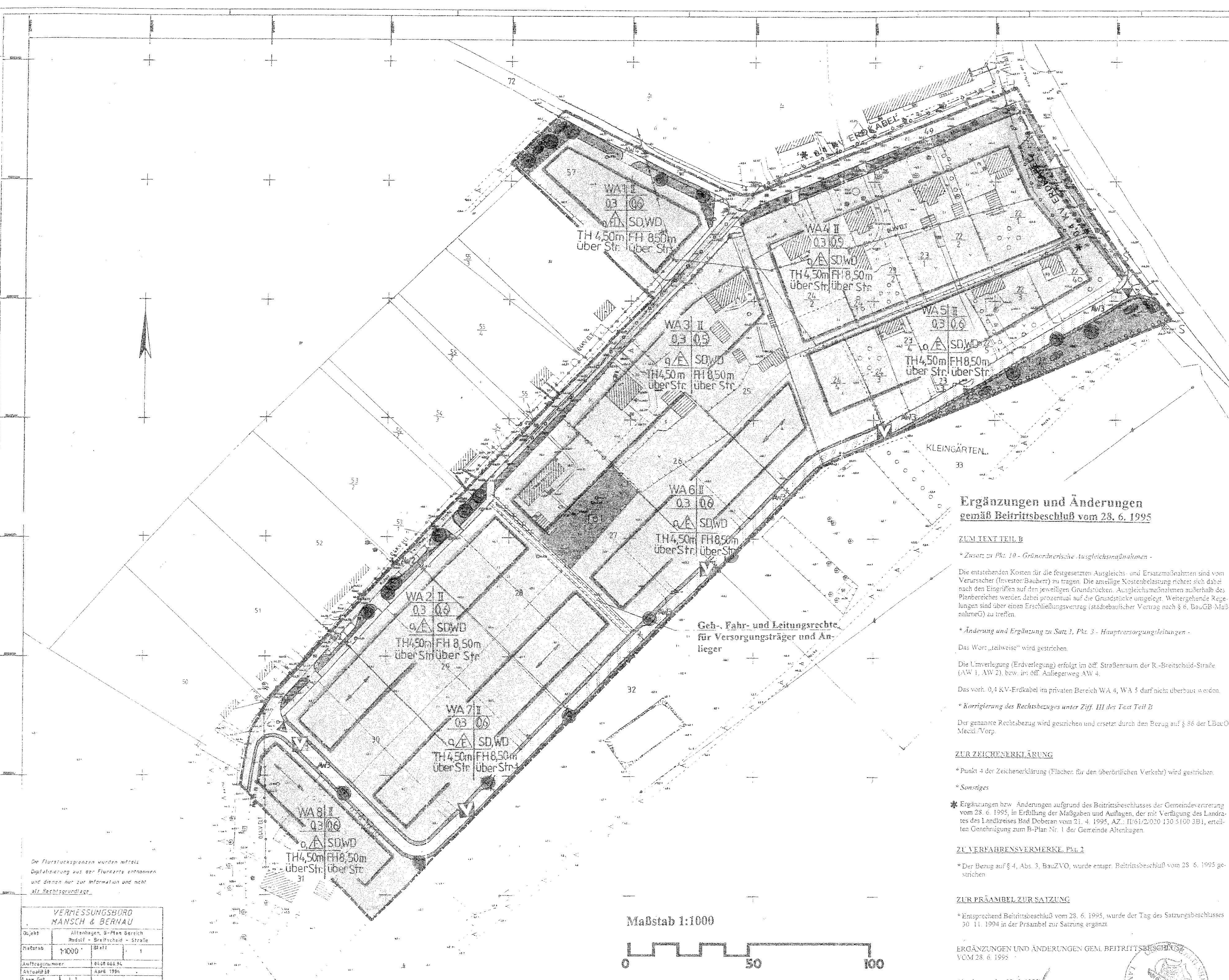
Vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 246 a, Abs. 1, Nr. 3, BauGB, unter Beachtung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. 4. 1993 (BGBl. I, S. 466).

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauleitpläne und die Darstellung des Fluralters (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 sowie nach § 86 der Landesbauordnung M/V (LBO M/V) vom 26. 4. 1994 (GVBl. M/V Nr. 11, S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. 6. 1995 mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Döberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das „Wohngebiet - Mühlentberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

Altenhagen, den 28. 6. 1995 Der Bürgermeister

Siegel



Ergänzungen und Änderungen gemäß Beiratsbeschluss vom 28. 6. 1995

- ZUSATZ ZU Pkt. 18 - Grünflächenspezifische Festsetzungen:**
 - Die einzelnen Konten für die Bepflanzung, Auslichten- und Ersatzmaßnahmen sind von Verursacher (privater Bereich) zu tragen. Die gesamte Kostenobergrenze richtet sich nach den Eingriffen auf den jeweiligen Grundstück. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Privatbereichs werden durch die Gemeinde getragen. Weitergehende Regelungen sind über einen Erklärungsvertrag (städtebauliche Vorzug nach § 6, BauGB) zu treffen.
 - Änderung und Ergänzung zu Satz 1, Pkt. 3 - Hauptversorgungsleitungen:**
 - Die Linienführung (Erdverlegung) erfolgt in off. Straßenraum der R-Bereichs-Straße (AW 1, AW 2), bzw. in off. Auslieferungsweg AW 4.
 - Das vorr. 0,1 KV-Erdkabel im privaten Bereich WA 4, WA 5 darf nicht oberhalb 8 m sein.
 - Korrektur des Rechenbeispiels unter III, Teil B des Text Teils B:**
 - Der gesamte Rechenbeispiel wird geändert und ersetzt durch den Beispielsatz § 86 der LBO M/V.

ZUR PLANZEICHNUNG

- * Punkt 4 der Zeichenerklärung (Flächen für den überörtlichen Verkehr) wird gestrichen.
- * Sonstiges:

ZUR VERFAHRENSVERMERKE

- * Der Bezug auf § 4, Abs. 3, BauZVO, wurde ersetzt: Beiratsbeschluss vom 28. 6. 1995 ge-
schlossen.

ZUR PRÄAMBEL ZUR SATZUNG

- * Entsprechend Beiratsbeschluss vom 28. 6. 1995, wurde der Tag der Sitzung des Landrates des Landkreises Bad Döberan vom 21. 4. 1995, AZ: 1833/0209 210 5100 281, erlassen.
Genehmigung zum R-Plan Nr. 1 der Gemeinde Altenhagen.

Altenhagen, den 28. 6. 1995
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

1. Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9, Abs. 1, Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, § 1-II der Baunutzungsverordnung - BaunVO -)

ALLG. WOHNGEBIET - § 4, BauNVO

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9, Abs. 1, Nr. 1, BauGB, § 16, BauNVO)

0,5	Grundflächenzahl	§ 19, Abs. 1, BauNVO
0,6	Geschöfflächenzahl als Höchstmaß	§ 20, Abs. 2, BauNVO
II	Zahl d. Vollgeschosse als Höchstmaß (EG + ausgeh. DG)	§ 20, Abs. 1, BauNVO
TH	Traufhöhe als Höchstmaß	§ 16, Abs. 2, BauNVO
PH	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16, Abs. 2, BauNVO

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 9, Abs. 1, Nr. 2, BauGB, §§ 22 und 23, BauNVO)

o	offene Bauweise	§ 22, Abs. 4, BauNVO
	Baugrenze	§ 23, BauNVO
	Baulinie	§ 23, BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 23, BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 23, BauNVO

4. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§ 5, Abs. 2, Nr. 3 und Abs. 4, BauGB)

GEMEINDESTRASSE

5. VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9, Abs. 1, Nr. 11 und Abs. 6, BauGB)

	Straßenverkehrsflächen	§ 9, Abs. 1, Nr. 11, BauGB
	Straßenbegrenzungsfläche	§ 9, Abs. 1, Nr. 11, BauGB
	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9, Abs. 1, Nr. 11, BauGB
	verkehrsbedingter Bereich (Geschwindigkeitsdämpfung 30 km/h)	

6. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN, BESTAND

(§ 9, Abs. 1, Nr. 13)

	unterirdische Leitungen	Bezeichnung der Leitungsart sh. Planzeichnung
	oberirdische Leitungen	

7. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9, Abs. 1, Nr. 15 und Abs. 6, BauGB)

	öffentliche Grünflächen mit folgender Zweckbestimmung	
	Spielplatz	

8. MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

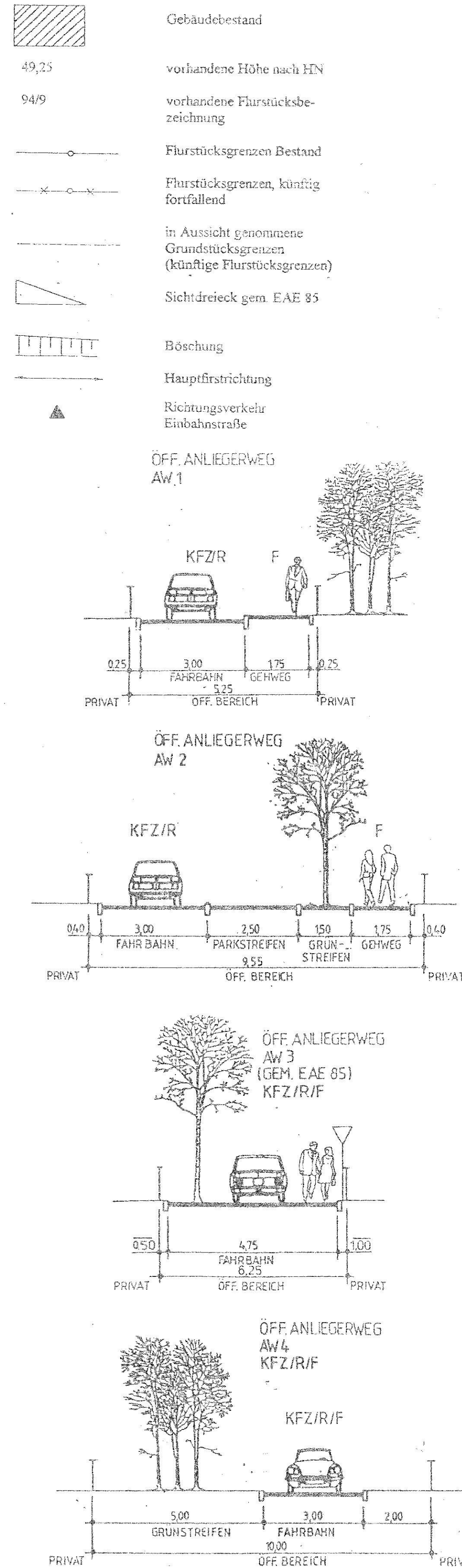
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Anpflanzen von Bäumen	
	Anpflanzen von Sträuchern	

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

	Sichtfläche	
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9, Abs. 1, Nr. 21 und Abs. 6, BauGB
	Baugestaltung	(§ 86 der LBO M/V)

SD	Satteldach	
WD	Walmdach	
	Nutzungsschablone	
	Baugebiet	Zahl des Vollgeschosse
	Grundflächenzahl	Geschöfflächenzahl
	Bauweise	Dachform
	Traufhöhe	Firsthöhe
	Traufhöhe:	Abstandsmaß von Oberkante festgelegte Geländeoberfläche bis Oberkante Dachstuhl am Traufgesims
	Firsthöhe:	Abstandsmaß von Oberkante Erdgeschossboden bis Oberkante Dachstuhl des Firstes (Variante wie bei Gebäudehöhe möglich)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9, Abs. 7, BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier Bauweise	

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



TEXT TEIL B

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1, BauGB und § 16, BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird für das gesamte Wohngebiet mit II (Erdgeschoss + ausgebauten Dachgeschoss) als Höchstmaß festgesetzt.

2. Bauweise (§ 9, Abs. 1, Nr. 2, BauGB und § 22, BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, wobei der seitliche Grenzabstand zu generell 3,00 m (Mindestabstandsfläche entspr. § 5, BauGB) begrenzt wird.

3. Hauptversorgungsleitungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 13 und Abs. 6, BauGB)

Die, den Planbereich krenzende 0,4 KV-Erdleitung, ist im Zuge der Baufreimachung zu verlegen (Erdverlegung).

Die Ableitung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers erfolgt über eine vollkolligische Kläranlage mit Anschluss an die vorh. Vorfluterleitung und Zutauß in den Dorfgraben.

Diese vorgesehene abwasserrechtliche Lösung für das Baugebiet hat sich in das Abwasserkonzept der Gesamtgemeinde einfügen.

II. Größenverhältnisse Festsetzungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 20 und 25, BauGB)

4. Alle vorhandenen Bäume sind zu erhalten.

5. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Norden und Süden des Platzes ist eine 10 m breite, freiwachsende Fläche auszuführen. Zu verwenden sind ausschließlich einheimische Laubbäume und Sträucher. Insbesondere sind folgende Arten zu verwenden: Schlehe, Flindern, Weißdorn, Haseln, Vogelkirsche, Wildapfel, Brombeere, Stieleiche und Feldahorn.

6. Der Spielplatz ist als Grün- und Reizelement zu gestalten und entsprechend zu begrünen.

7. - Anpflanzung von Straßenbäumen (einheimische Laubbäume) mit einem Stammumfangmesser von mind. 10 cm. - Flächen zwischen Auslieferungsweg und überbaubarer Grundstücksfläche sind als Grünfläche auszuführen.

8. Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind grüngrün anzulegen und zu unterhalten.

9. Rest- und Vorbehaltsflächen sind mit Rasen zu begrünen und im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen mit bodendeckenden Gehölzen und landschaftstypischen Bäumen zu bepflanzen.

10. Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen, in einer Größenordnung von 4,425 m², die innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Norden und Süden des Platzes sind, sind im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen mit bodendeckenden Gehölzen und landschaftstypischen Bäumen zu bepflanzen.

11. Die Gestaltung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verleihung des Landrats des Landkreises Bad Döberan vom 28. 6. 1995, AZ: 1833/0209 210 5100 281, erlassen.

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

14. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

15. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

16. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

17. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

18. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

19. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

20. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

21. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

22. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

23. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

24. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

25. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

26. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

27. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

28. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

29. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

30. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

31. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

32. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

33. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

34. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

35. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

36. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

37. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

38. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit genehmigt.

5. Die Gemeindevertretung hat am 28. 6. 94, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.

Altenhagen, den 28. 6. 94 Der Bürgermeister

6. Die Entwurfs der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung liegen in der Zeit vom 8. 8. 94 bis zum 9. 9. 94 während folgender Zeiten nach § 3, Abs. 2, BauGB öffentlich ausliegen:

Mo - Do 8.00Uhr - 12.00Uhr
Di 13.00Uhr - 18.00Uhr
Do 13.00Uhr - 18.00Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Belangen und Anregungen während der Auslegungsfreizeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am

in der Zeit vom 28. 7. 94 bis zum 19. 8. 94 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

7. Der karrenmäßige Bestand an 28. 6. 95 wird als Teil der Bebauungsplanung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung liegen in der Zeit vom 8. 8. 94 bis zum 9. 9. 94 während folgender Zeiten nach § 3, Abs. 2, BauGB öffentlich ausliegen:

Mo - Do 8.00Uhr - 12.00Uhr
Di 13.00Uhr - 18.00Uhr
Do 13.00Uhr - 18.00Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Belangen und Anregungen während der Auslegungsfreizeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am

in der Zeit vom 28. 7. 94 bis zum 19. 8. 94 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat am 28. 6. 95, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.

Altenhagen, den 28. 6. 95 Der Bürgermeister

9. Die Entwurfs der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung liegen in der Zeit vom 8. 8. 95 bis zum 9. 9. 95 während folgender Zeiten nach § 3, Abs. 2, BauGB öffentlich ausliegen:

Mo - Do 8.00Uhr - 12.00Uhr
Di 13.00Uhr - 18.00Uhr
Do 13.00Uhr - 18.00Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Belangen und Anregungen während der Auslegungsfreizeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am

in der Zeit vom 28. 7. 95 bis zum 19. 8. 95 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat am 28. 6. 1995, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.

Altenhagen, den 28. 6. 1995 Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

14. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

15. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

16. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

17. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

18. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

19. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

20. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

21. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

22. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

23. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

24. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. 11. 94, durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. 11. 94, genehmigt.

Altenhagen, den 3. 1. 95 Der Bürgermeister

Planungsstand November 1994
ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG GEM. BEITRITTSBESCHLUSS
VOM 28.06.1995 PLANUNGSSTAND JUNI 1995

Planverfasser:
Bauplanung:

planungsbüro bau/finn
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Wismarsche Str. 53, 18236 Kröpelin, Tel./Fax: 038202/7235/36

ALTEHAGEN
Landkreis Bad Döberan
Land Mecklenburg/Vorpommern
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
Wohngebiet - Mühlentberg
Altenhagen, den 30.11.1994
ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG
GEM. BEITRITTSBESCHLUSS
VOM 28.06.1995
PLANUNGSSTAND JUNI 1995